



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 58/2023 **Oktober 2023**

zur Überarbeitung des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Dr. Tina Bergmann

Rechtsanwalt Dr. Peter Eichhorn (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink

Rechtsanwältin Dr. Lisa von Laffert

Professor Dr. Hans-Peter Michler

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard)

Rechtsanwältin Dr. Barbara Stamm

Rechtsanwalt Jan Weidemann (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Michael Then, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
ABV e. V.

Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ
ZAP, AnwBI, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Ju-
rion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die BRAK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Überarbeitung des Streitwertkatalogs.

I. Vorbemerkung

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat erstmals Anfang 1996 einen Streitwertkatalog bekanntgegeben (vgl. dazu DVBl. 1996, 605). Dieser Streitwertkatalog wurde erstmals im Jahr 2004 überarbeitet, wobei insbesondere auch die seinerzeitige Anhebung des Auffangwertes von 4.000 Euro auf 5.000 Euro durch § 52 Abs. 2 GKG i. F. d. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes von erheblicher Bedeutung war. 2011/2012 wurde der Streitwertkatalog ein weiteres Mal überarbeitet und in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen im Jahr 2013 in der derzeit gültigen Fassung veröffentlicht.

1. Kostensteigerung

Da zwischenzeitlich seit der letzten Aktualisierung des Streitwertkatalogs mehr als zehn Jahre verstrichen sind, ist aus Sicht der Anwaltschaft eine erneute Überprüfung und ggf. Aktualisierung des Streitwertkataloges dringend geboten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein aufgrund der erheblichen Preissteigerungen in den letzten Jahren schon inflationsbedingt eine Anhebung aller Streitwerte angezeigt ist. Dies gilt insbesondere auch für den Auffangstreitwert. Die Inflationsrate von Januar 2013 bis September 2023 beträgt 28,68 %.

2. Strukturelle Anpassungen/Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung

Bei einer Überarbeitung des Streitwertkatalogs sollten ggf. auch strukturelle Veränderungen überlegt werden. Zudem sollte überprüft werden, ob sich seit der Bekanntgabe des Streitwertkatalogs 2013 in der Streitwertrechtsprechung Änderungen ergeben haben, die eine Anpassung des Streitwertkatalogs erforderlich machen.

3. Anpassung an die realen wirtschaftlichen Gegebenheiten

Darüber hinaus begegnet der Streitwertkatalog aus anwaltlicher Sicht in verschiedenen Bereichen einer grundsätzlichen Kritik, die letztlich darauf hinausläuft, dass die von den Gerichten festgesetzten Streitwerte mit den realen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht in Einklang stehen. Die Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Mandate ist bedingt durch umfangreiche Akteneinsichten, notwendige Behördengänge, ggf. zeitintensive Ortstermine deutlich aufwändiger als ein vom Gegenstandswert vergleichbarer zivilrechtlicher Rechtsstreit. Es gibt kaum standardisierte Verfahren. Gerade in wirtschaftlich bedeutsamen Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass diese für die beteiligten Rechtsanwälte sehr arbeitsintensiv sind,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

so dass eine ordnungsgemäße anwaltliche Begleitung zu den üblichen RVG-Sätzen faktisch nicht kostendeckend ist. Dies gilt erst recht in den Fällen der Prozesskostenhilfe, in denen der Rechtsanwalt bei Wertansätzen über 4.000 Euro statt nach § 13 RVG auf der Basis der noch geringeren Gebührensätze nach § 49 RVG abrechnen muss.

In vielen Fällen besteht deshalb für Rechtsanwälte ein dringendes Erfordernis, mit den eigenen Mandanten eine Vergütungsvereinbarung zu treffen (Streitwertvereinbarungen oder Stundensatzvereinbarungen). Gleichgültig welche Form der Vergütungsvereinbarung der Rechtsanwalt wählt, der Mandant ist in der Regel benachteiligt, weil die durch den Mehraufwand des Anwalts infolge der Vergütungsvereinbarung entstehenden Kosten im Rahmen einer gerichtlichen Kostenerstattungsentscheidung nicht bzw. nur zum Teil erstattungsfähig sind. Auch im Falle des Obsiegens verbleibt dann ein erhebliches Delta zu Lasten des Mandanten, weil die Kostenerstattung nach dem RVG geringer ausfällt. Dies ist letztendlich nicht nur ungerecht, sondern bedeutet eine erhebliche Spannungslage zwischen der Anwaltschaft und ihren Mandanten. Gerichtserfahrenen Mandanten kann der Anwalt noch erklären, warum sie auch bei Obsiegen ihre Anwaltskosten zum Teil selbst tragen müssen, ansonsten ist dieser Umstand gegenüber unerfahrenen, oder finanziell schlechter gestellten Mandanten sehr schwer vermittelbar. Zudem kann damit auch ein Absehen von der Rechtsverfolgung einhergehen und daher können zu niedrige Werte im Ergebnis auch den Zugang zum Recht erschweren. Gerade unter diesen Gesichtspunkten ist es deshalb erforderlich, dass die Streitwertpraxis noch einmal überprüft wird. Ein Ausgleich durch die Sätze des RVG wird von der BRAK gefordert.

Die BRAK weist darauf hin, dass die Streitwerttabelle nur ein Vorschlag am unteren Rand des Denkbaren ist und in jedem Fall anhand der Darlegungen im Verfahren in jedem Einzelfall eine Abweichung hin zu einem höheren Gegenstandswert zu prüfen ist. Die Verwaltungsgerichte wenden den Streitwertkatalog bedauerlicherweise oft am unteren Rand der dort vorgeschlagenen Spannen an. Hier wäre ein deutlicher Hinweis an die Verwaltungsgerichtsbarkeit geboten, dass je nach Schwierigkeit, Umfang und Wert der Angelegenheit für die Beteiligten ein weit höherer Gegenstands- bzw. Streitwert durch das Verwaltungsgericht festgesetzt werden darf und muss.

Die Vielzahl an verwaltungsgerichtlichen Streitfällen hat gerade im Rahmen der COVID-Pandemie gezeigt, dass die vorgesehenen Streitwerte regelmäßig völlig unzureichend sind. Beispielsweise war in diesen Fällen die Bedeutsamkeit der Entscheidungen vor allen Dingen unter Berücksichtigung der massiven Einschränkungen von Freiheitsrechten von Bürgern gar nicht hoch genug anzusetzen. Gerade in diesen Rechtsstreitigkeiten stehen aber die angesetzten Streitwerte regelmäßig in keinem Verhältnis zur wahren Bedeutung der Sache für die Prozessbeteiligten.

Bei der Diskussion um eine Erhöhung der Streitwerte ist auch zu berücksichtigen, dass durch sie nicht der Zugang zum Recht für den Bürger beeinträchtigt bzw. verhindert werden darf. Aus Sicht des Bürgers, der ohne anwaltliche Hilfe gegen den aus seiner Sicht „rechtswidrig handelnden Staat/Gemeinde“ klagt, haben die niedrigen Streitwerte den Vorteil, dass der Kostenaufwand für eine Klage (vor allem der Gerichtskosten) keine den effektiven Rechtsschutz beeinträchtigende Hemmschwelle sind. Die Nachteile können querulatorische Klagen oder Klagen sein, die rein aus taktischer Sicht erhoben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgerichte erheblich arbeitsüberlastet sind, und die Bearbeitungsdauer von Hauptsacheverfahren regelmäßig immer länger wird. In diesem Zusammenhang wäre eine Erhöhung der Streitwerte sicherlich auch geeignet, eine entsprechende „Filterwirkung“ herbeizuführen, da dann regelmäßig nur ernsthafte rechtliche Anliegen durch die Verwaltungsgerichte geklärt werden müssten. Dies wäre sicherlich auch eine Möglichkeit, zu einer gewissen Entlastung der Gerichte beizutragen.

4. Vertretung der Anwaltschaft in der Streitwertkommission

Die BRAK dankt dem Bundesverwaltungsgericht für die Gelegenheit, in Form einer Stellungnahme an der Überarbeitung des Streitwertkatalogs mitzuwirken. Darüber hinaus regt sie jedoch an, dass die Anwaltschaft, gegebenenfalls nur in beratender Funktion, in der Streitwertkommission mitwirkt. Rechtsanwälte haben einen anderen Blickwinkel als die Vertreter der Richterschaft und könnten daher eine andere Perspektive auf Sachverhalte und wirtschaftliche Gegebenheiten mitbringen und bei der Beurteilung von Streitwerten auf einen anderen Erfahrungsschatz zurückgreifen.

II. Einzelhinweise zum Streitwertkatalog 2013

In der nachstehenden zusammenfassenden Betrachtung soll anhand von verschiedenen Beispielen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – dargestellt werden, dass der Streitwertkatalog auch in struktureller Hinsicht überarbeitet werden sollte:

1. Zum **Auffangstreitwert**:

§ 52 Abs. 1 GKG besagt, dass in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ist. Nur wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, ist der Auffangstreitwert anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Es drängt sich der Eindruck auf, dass viele Verwaltungsgerichte oftmals den Auffangstreitwert zugrunde legen, ohne dass sich die Richter mit der Frage befassen, welche Bedeutung die Sache für den Kläger hat. Die „Ausnahme“ des § 52 Abs. 2 GKG scheint in der Praxis zur Regel geworden zu sein. Ein Hinweis von Seiten der Streitwertkommission, dass der Auffangstreitwert tatsächlich nur dann greift, wenn es keine genügenden Anhaltspunkte für einen anderen/höheren Streitwert gibt, wäre wünschenswert.

Der Auffangstreitwert muss nach fast 20 Jahren dringend erhöht werden. Er war von vorneherein mit 5.000 Euro zu niedrig bemessen. Er spiegelt in vielen Fällen weder das wirtschaftliche Interesse der Rechtssuchenden wider, noch kann er eine annähernd kostendeckende Bearbeitung von Mandaten durch die Anwaltschaft gewährleisten.

Der Auffangstreitwert sollte nach fast 20 Jahren von 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben werden. Die Inflationsrate von Januar 2004 bis September 2023 beträgt zwar „lediglich“ 49,56 %, eine Erhöhung sollte jedoch noch darüber hinaus gehen. Denn dem niedrigen Auffangstreitwert gegenüber stehen die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Kosten in den Kanzleien, die u. a. IT-Kosten, Bürokosten, Assistenzkosten, etc. beinhalten. Dies sind harte Faktoren, die eine Kostensteigerung herbeiführen. Allein die Verpflichtung, sicher elektronisch mit den Gerichten zu korrespondieren, hat erhebliche Investitionen auf Seiten der Anwaltschaft gefordert, die die IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit in ihren Kanzleien auf dem Stand der Technik halten muss. Die BRAK wird daher den Gesetzgeber auffordern, den Auffangstreitwert unverzüglich zu erhöhen.

Solange eine gesetzliche Anpassung noch nicht erfolgt ist, sollten die Gerichte im Rahmen ihres Festsetzungsermessens den Auffangstreitwert entsprechend anpassen. Auch ein diesbezüglicher Hinweis von Seiten der Streitwertkommission wäre wünschenswert.

2. Lineare Anpassung aller Streitwerte unter Zugrundelegung eines erhöhten Auffangstreitwerts

Wenn man von einem inneren Verhältnis der Streitwerte untereinander ausgeht, dann beträgt beispielsweise der Wert einer Baugenehmigung ein Vierfaches des Auffangstreitwerts. Derzeit liegt der Auffangstreitwert bei 5.000 Euro und der für eine Baugenehmigung bei 20.000 Euro. Bei Zugrundelegung eines Auffangstreitwertes von 10.000 Euro müsste der Streitwert für eine Baugenehmigung somit bei 40.000 Euro festgelegt werden. Auf diesem Weg könnte die Streitwertkommission zu einer angemessenen linearen Anpassung der Streitwerte gelangen, solange eine gesetzliche Änderung von § 52 Abs. 2 GKG noch nicht vorgenommen wurde.

3. Zur Einführung eines **Mindeststreitwerts**:

In Anlehnung an § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG sollte auch für Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine vergleichbare Regelung geschaffen werden, nach der die Gebühren vorläufig nach einem Mindestwert zu bemessen sind, solange der Wert nicht festgesetzt ist und sich der maßgebende Wert auch nicht unmittelbar aus den gerichtlichen Verfahrensakten ergibt. In der Finanzgerichtsbarkeit liegt der Mindeststreitwert gem. § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG bei 1.500 Euro.

Hierzu wäre eine gesetzliche Regelung im GKG notwendig, die ggf. auch in § 52 GKG erfolgen könnte. Solange die gesetzliche Änderung noch nicht vorgenommen wurde, wäre daher im Streitwertkatalog ein entsprechender Vorschlag bei Ziffer 1 wünschenswert.

4. Voller Gegenstandswert in **Eilverfahren**:

Derzeit ist in Eilverfahren lediglich der hälftige Gegenstandswert des Hauptverfahrens in Ansatz zu bringen. Dies steht in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Arbeitsaufwand und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts. Regelmäßig müssen Eilverfahren mit mindestens dem gleichen, wenn nicht größeren Aufwand betrieben werden wie ein Hauptsacheverfahren, darüber hinaus noch in einer wesentlich höheren Arbeitsgeschwindigkeit. Hinzu kommt, dass viele Eilverfahren im Ergebnis dazu führen, dass ein Hauptsacheverfahren letzten Endes nicht mehr geführt werden muss und somit auch nicht abgerechnet werden kann. Es wäre angemessen, den vollen Gegenstandswert auch in Eilverfahren anzusetzen, weil dies den tatsächlichen Aufwand – übrigens auch des Gerichtes – widerspiegelt (vgl. auch die Ausführungen zu Ziffer 1.5).

5. Anmerkungen zu den Ziffern des Streitwertkatalogs 2013

Zu 1. Allgemeines

Ziffer 1.5: Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Wie bereits eingangs erwähnt, ist es dogmatisch nicht nachvollziehbar, weshalb der Streitwert/Gegenstandswert in Eilverfahren reduziert wird. Der Streitgegenstand (etwa ein Verwaltungsakt) ist nicht anders oder weniger werthaltig als im parallelen Hauptsacheverfahren. Lediglich das Klagebegehren ist ein anderes, dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Streitgegenstand, sondern auf den Gebührenbestand. Eine faktische Reduktion der Gebühren erfolgt ohnehin, da in der Regel keine mündliche Verhandlung stattfindet und insoweit nur eine Verfahrensgebühr abgerechnet werden kann. Zum Nachteil des Rechtsanwalts kommt bei vergleichbarer Befassungstiefe wie im Hauptsacheverfahren ein deutlich höherer Zeitdruck, was die anwaltliche Arbeit zusätzlich erschwert.

Zu 2. Abfallentsorgung

Ziffer 2.4: Klage des Abfallbesitzes

Bei Ziffer 2.4.2 (Untersagungsverfügung) sollten – je nach Umfang der Untersagung – die Werte in Anlehnung an die Ziffer 2.1.1 bis 2.1.5 festgesetzt werden.

Zu 3. Abgabenrecht

Ziffer 3.1: Abgabe

Derzeit sieht Ziffer 3.1 vor, dass der Betrag der streitigen Abgabe (§ 52 Abs. 3 GKG) zugrunde gelegt wird. Bei wiederkehrenden Leistungen sollte der dreifache Jahresbetrag, mindestens der Auffangstreitwert, gelten.

Zu 6. Atomrecht

In Folge des Atomausstiegs sollte hier eine grundlegende Anpassung der Fallgestaltungen erfolgen, bei der Rückbau, Zwischen- und Endlagerung in den Blick genommen wird.

Zu 7. Ausbildungsförderung

Ziffer 7.5: Klage auf Vorabentscheidung

Bei einer Klage auf Vorabentscheidung ist derzeit der gesetzliche Bedarfssatz im ersten Bewilligungszeitraum vorgesehen. Der Vorabentscheid ist bei Versagung jedoch nicht weniger nachteilig für den Antragsteller als die Ablehnung einer beantragten Leistung, und dort (Ziff. 7.3) ist Maßstab der streitige Bewilligungszeitraum, nicht lediglich „der erste“. Hier sollte eine Anpassung erfolgen.

Zu 8. Ausländerrecht

Zu Ziffer 8.1 und 8.2: Aufenthaltstitel / Ausweisung

Es sollte eine Erhöhung geben in den Fällen, bei denen neben Streitigkeiten über den Aufenthaltstitel oder die Ausweisung eine bereits verfügte Abschiebungsandrohung vorliegt.

Zu Ziffer 8.3: Abschiebung, isolierte Abschiebungsandrohung

In den Fällen der isolierten Abschiebungsandrohung ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur der halbe Auffangstreitwert pro Person in Ansatz gebracht wird. Denn der im Vergleich zu den anderen Fällen bei Ziffer 8 halbierte Streitwert ist angesichts der Dringlichkeit des Anliegens und der Bedeutung (Abschiebung) für den Mandanten sowie die damit regelmäßig verbundene Arbeitsbelastung des Anwaltes nicht angemessen. Auch hier sollte der volle Auffangstreitwert gelten.

Zu 9. Bau- und Raumordnungsrecht

Die in diesem Bereich festgelegten Streitwerte spiegeln keinesfalls die tatsächliche und wirtschaftliche Bedeutung für den Kläger wider. Dies sollte jedoch gem. § 52 Abs. 1 GKG der Maßstab sein, an dem sich die Streitwerte orientieren.

Ziffer 9.1: Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung

Die hier angesetzten Werte für eine Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung sind durchweg zu niedrig angesetzt. Eine Orientierung an den erwarteten tatsächlichen Baukosten, die im Bauantrag mit angegeben werden müssen, wäre hier hilfreich. Es kann dabei oftmals keinen Unterschied machen, ob es sich um eine Drittanfechtung oder um das Verpflichtungsbegehren des Bauherrn handelt. Der zu leistende Aufwand ist vielfach identisch.

Wenn im Jahre 2013 möglicherweise 10 % der Baukosten eines Einfamilienhauses (Ziffer 9.1.1) Maßstab für die Bestimmung des Streitwertes waren, so muss dieser Wert angesichts der massiven Kostensteigerungen in diesem Bereich heute entsprechend höher liegen, wohl eher bei 35.000 bis 40.000 Euro. Entsprechend sollten die anderen Werte angepasst werden.

Dies gilt insbesondere auch für größere Bauprojekte wie Mehrfamilienhäuser und Gewerbeeinheiten (Ziffer 9.1.2). Bei Mehrfamilienhäusern könnte ein Betrag von 25.000 Euro pro Wohnung angesetzt werden, bei Doppelhäusern mindestens 75.000 Euro. In diesem Zusammenhang könnte man auch auf das wirtschaftliche Interesse abstellen und die Wertdifferenz zwischen unbebautem und bebautem Grundstück zugrunde legen.

Ziffer 9.5: Beseitigungsanordnung

Im derzeit geltenden Streitwertkatalog werden der Zeitwert der zu beseitigenden Substanz plus die Abrisskosten mit 20,00 bis 30,00 Euro pro m² umbauten Raum angesetzt. Diese Werte sind zu niedrig. Die reinen Abrisskosten (ohne Entsorgungskosten) liegen derzeit bei 50,00 bis 100,00 Euro pro m².

Ziffer 9.6: Vorkaufsrecht

In zivilrechtlichen Streitigkeiten, bei denen es um die Ausübung eines Vorkaufsrechts geht, wird in der Regel der Verkehrswert des Grundstücks in Ansatz gebracht. Hier ist es nicht nachvollziehbar, weshalb im Streitwertkatalog bei einer Anfechtung des Käufers lediglich 25 % des Kaufpreises als Wert angesetzt wird.

Ziffer 9.7: Klage eines Drittbetroffenen

Der derzeit gültige Streitwertkatalog sieht für einen Nachbarn (Ziffer 9.7.1) einen Wert von 7.500 Euro bis 15.000 Euro vor, soweit kein höherer wirtschaftlicher Schaden feststellbar ist. Diese Wertspanne muss angehoben werden. Diese Streitwerte könnten auf 15.000 bis 30.000 Euro festgelegt werden.

Ziffer 9.8: Normenkontrollverfahren

Auch hier entsprechen bei einem Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan die Werte bei Bebauungsplänen nicht den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Personen. Dies gilt erst recht für Eilverfahren, wo in der Regel der halbe Wert des Hauptsacheverfahrens angesetzt wird (siehe hierzu auch Ziffer 10.2).

Bei der Anfechtung von Bebauungsplänen durch Privatpersonen ist zu beobachten (vgl. Ziffer 9.8.1), dass in der Regel ein Streitwert von 10.000 Euro nicht überschritten wird; in dem dazugehörigen Eilverfahren sind dann Werte von 5.000 Euro gängig. Dies steht in den meisten Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Interesse der jeweiligen Partei an dem Ausgang des Verfahrens und auch nicht zu dem erheblichen Aufwand von Anwälten in diesem Bereich.

Ziffer 9.10: Ersetzung des Einvernehmens der Gemeinde

Derzeit sieht der Streitwertkatalog hier einen Betrag von 15.000 Euro vor. Diese Position sollte auf mindestens 25.000 Euro festgelegt werden.

Zu 10. Beamtenrecht

Ziffer 10.2: (Kleiner) Gesamtstatus: Verleihung eines anderen Amtes, Streit um den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung, Zahlung einer Amtszulage, Verlängerung der Probezeit

Bei Konkurrentenklagen spielt sich das eigentliche Prozessgeschehen nahezu ausschließlich im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ab. Hier sind die im Streitwertkatalog vorgesehenen Streitwerte unzureichend. Der Aufwand für die Anwaltschaft ist erheblich und steht in keinerlei Verhältnis zu den nach dem RVG abrechenbaren Vergütungssätzen. In derartigen Fällen wird in ständiger Rechtsprechung als Streitwert für das einstweilige Anordnungsverfahren nach § 123 VwGO, gerichtet auf eine vorläufige Nichtbesetzung der betroffenen Stelle, regelmäßig die Hälfte des Auffangwertes, nämlich derzeit 2.500 Euro festgesetzt. Der Anwalt kann in diesen Fällen folgende gesetzliche Gebühren geltend machen:

Rechtsanwaltsgebührenrechnung**Gegenstandswert: 2.500,00 €**

Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	1,3	288,60 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		288,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		308,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG		58,63 €
Gesamtbetrag		367,23 €

Rechtsanwaltsgebührenrechnung**Gegenstandswert: 2.500,00 €**

Verfahrensgeb. für Verf. über Beschwerde § 13, Nr. 3500 VV RVG 0,5		111,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		111,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		131,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG		24,89 €
Gesamtbetrag		155,89 €

Angesichts der Tatsache, dass in diesen Fällen häufig sehr umfangreiche Verwaltungsvorgänge einschließlich Personalakten zu sichten und auszuwerten sind, und überdies inzidenter auch dienstliche Beurteilungen anzugreifen sind, steht der regelmäßige Aufwand des Anwalts in überhaupt keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Gebühren. Im Übrigen entspricht der Wert in diesen Fällen nicht dem Interesse der Beteiligten am Ausgang des Verfahrens.

Ziffer 10.5: dienstliche Beurteilung

Soweit hier der Auffangwert in Ansatz gebracht wird, steht dies in der Regel ebenfalls nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Verfahren. Hintergrund derartiger Rechtsstreitigkeiten sind sehr häufig Beförderungsbegehren, so dass in der Regel auch sehr aufwendige Verfahren mit dem Auffangwert nicht angemessen bedient werden. Solche Streitigkeiten sind oft durch eine hohe Emotionalität gekennzeichnet, die die anwaltliche Tätigkeit erheblich belastet. Hier sollte nicht auf den Auffangstreitwert abgestellt werden.

Zu 12. Denkmalschutzrecht**Ziffer 12.3:** Vorkaufsrecht

Hier wird pauschal auf Ziffer 9.6 verwiesen, der vorstehende Einwand/Vorschlag zu 9.6 gilt hier gleichermaßen.

Zu 14. Freie Berufe (Recht der freien Berufe)**Ziffer 14.1:** Berufsberechtigung, Eintragung, Löschung

Der hier angesetzte Mindestbetrag von derzeit 15.000 Euro ist zu niedrig.

Die Berufsgerichte der Zivilgerichtsbarkeit legen in der Regel bei Zulassungsstreitigkeiten von Notaren oder Rechtsanwälten einen Jahresbetrag von 50.000 Euro zu Grunde. Der Mindestbetrag von 15.000 Euro ist auch angesichts eines Mindestlohns von aktuell 2.080 Euro pro Monat bzw. knapp 25.000 Euro pro Jahr nicht angemessen. Ab 01.01.2024 wird der Mindestlohn bei 25.812 Euro pro Jahr liegen.

Da auch dieser noch weiter steigen soll, sollte bei Ziffer 14.1 ein Streitwert von mindestens 25.000 bis 50.000 Euro angesetzt werden.

Zu 15. Friedhofsrecht**Ziffer 15.4:** Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

Der hier angesetzte Mindestbetrag von derzeit 15.000 Euro ist zu niedrig. Dies gilt auch angesichts eines Mindestlohnes von aktuell 2.080 Euro/Monat. Ab 01.01.2024 wird der Mindestlohn bei 25.812 Euro pro Jahr liegen. Da auch dieser weiter steigen soll, ist hier ein Mindestbetrag von 25.000 nicht zu hoch gegriffen

Zu 16. Gesundheitsverwaltungsrecht**Ziffer 16.1:** Approbation

Der Mindestbetrag von 30.000 Euro ist angesichts eines Einstiegsgehaltes für Assistenzärzte in kommunalen Krankenhäusern gem. Tarifvertrag von aktuell rund 5.100 Euro/Monat deutlich zu niedrig angesetzt. Eine deutliche Erhöhung auf mindestens 60.000 Euro sollte erfolgen.

Zu 18. Hochschulrecht, Recht der Führung akademischer Grade

Ziffer 18.4: Bachelor

Ziffer 18.5: Diplomprüfung, Graduierung, Nachgraduierung, Master

Ziffer 18.7: Promotion, Entziehung des Doktorgrades

Ziffer 18.8: Nostrifikation

Ziffer 18.9: Habilitation

Bei Ziffer 18.4 und folgenden Ziffern, bei denen nicht der Auffangstreitwert angesetzt ist, sollte zumindest eine der Inflation entsprechende Steigerung erfolgen. Die Inflationsrate von Januar 2013 bis September 2023 beträgt, wie bereits erwähnt, 28,68 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenstufen könnte eine Erhöhung wie folgt in Erwägung gezogen werden:

Bei Ziffer 18.4 auf mindestens 13.000 Euro, bei Ziffer. 18.5, 18.7 und 18.8 auf 20.000 Euro und bei Ziffer 18.9 auf 25.000 Euro.

Zu 20. Jagdrecht

Ziffer 20.1: Bestand und Abgrenzung von Jagdbezirken

Ziffer 20.3: Erteilung/Entzug des Jagdscheins

Auch hier sollte eine lineare Steigerung der Streitwerte erfolgen, welche der allgemeinen Preis- und Kostensteigerung Rechnung trägt. Die Inflationsrate von Januar 2013 bis September 2023 beträgt, wie bereits erwähnt, 28,68 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenstufen könnte eine Anpassung wie folgt in Erwägung gezogen werden:

Bei Ziffer 20.1 auf mindestens 13.000 Euro und bei Ziffer 20.3 auf mindestens 10.000 Euro.

Zu 21. Kinder- und Jugendhilferecht

Ziffer 21.5: Erteilung der Erlaubnis § 45 SGB VIII

Der Mindestbetrag von 15.000 Euro als gleichsam erwartbarer mindester Jahresgewinn aus dem Betrieb der Einrichtung ist angesichts allgemeiner Kostensteigerungen nicht mehr zeitgemäß. Auch hier sollte der Wert deutlich erhöht (mindestens verdoppelt) werden.

Zu 22. Kommunalrecht

Ziffer 22.1.1: Kommunalwahl - Anfechtung durch Bürger

Auch hier sind die Werte zu überprüfen, denn sie sind in der Regel zu niedrig angesetzt. Zu bedenken sind hier auch die Konsequenzen der Verfahren für die betroffenen Gemeinden. Die wirtschaftliche Bedeutung der Verfahren, insbesondere die Verteidigung der demokratischen Rechte der Bürger, wird in den meisten Fällen mit dem Regelgegenstandswert nicht erfasst. Wertansätze sollten zwischen mindestens 15.000 € bis 50.000 € liegen.

Ziffer 22.1.2: (Kommunalwahl – Anfechtung durch Partei, Wählergemeinschaft)

Ziffer 22.1.3: (Kommunalwahl – Anfechtung durch Wahlbewerber)

Ziffer 22.4: Anschluss- und Benutzungszwang

Ziffer 22.5: Kommunalaufsicht

Ziffer 22.6: Bürgerbegehren

Auch hier sollte eine lineare Steigerung der Streitwerte erfolgen, welche mindestens der allgemeinen Preis- und Kostensteigerung Rechnung trägt. Die Inflationsrate von Januar 2013 bis September 2023 beträgt, wie bereits erwähnt, 28,68 %.

Bei Ziffer 22.1.2: (Kommunalwahl – Anfechtung durch Partei, Wählergemeinschaft) sollte der Streitwert auf mindestens 30.000 Euro festgelegt werden.

Bei Ziffer 22.1.3: (Kommunalwahl – Anfechtung durch Wahlbewerber) sollte sich der Streitwert auf mindestens 15.000 Euro bemessen, bei der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters auf mindestens 30.000 Euro.

Bei Ziffer 22.4 (Anschluss- und Benutzungszwang) sollte die Position im Streitwertkatalog wie folgt lauten: „Ersparte Anschlusskosten, mindestens 15.000 Euro.“

Bei Ziffer 22.5 (Kommunalaufsicht) sollte ein Streitwert von mindestens 25.000 Euro zugrunde gelegt werden.

Ziffer 22.7: Kommunalverfassungsverstreit

In Ziffer 22.7 ist zwar ein höherer Wert als der Auffangstreitwert festgesetzt; die besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bei Kommunalverfassungsverstreitigkeiten spiegeln sich in dem Wert von 10.000 Euro ebenso wenig wider wie die häufig sehr hohen und immensen wirtschaftlichen Interessen, die hinter derartigen Streitigkeiten stecken können. Hier sollte ein höherer Rahmen ermöglicht werden (beispielsweise 15.000 bis 50.000 Euro).

Zu 23. Krankenhausrecht

Ziffer 23.2: Planbettenstreit

Die Wertansätze bei einem Planbettenstreit (500 Euro pro Bett) sind nicht angemessen und müssen dringend erhöht werden. Der derzeitige Ansatz entbehrt jeglichen Realitätsbezugs.

Zu 26 Erlaubnis für Luftfahrtpersonal

Ziffer 26.1: Privatflugzeugführer

Eine Privatflugzeugführerlizenz ist unter 15.000 Euro nicht zu erlangen. Derzeit belaufen sich die Kosten auf ca. 18.000 Euro. Der Streitwert sollte dementsprechend angepasst werden.

Ziffer 26.2: Berufsflugzeugführer

Ziffer 26.3: Verkehrsflugzeugführer

Ziffer 26.4: sonstige Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal

Die Mindestbeträge bei den genannten Ziffern des Streitwertkatalogs sind angesichts eines aktuellen Mindestlohns von knapp 25.000 Euro pro Jahr deutlich nach oben anzupassen.

Zu 29. Naturschutzrecht**Ziffer 29.1:** Klage auf Erteilung einer Fällgenehmigung

Die Klage auf Erteilung einer Fällgenehmigung mit dem Auffangwert zu belegen, entspricht in vielen Fällen nicht dem wirtschaftlichen Wert. Es mag im Einzelfall ausreichend sein, wenn es um einen einzelnen Baum geht; geht es aber um größere Flächen, ist der Auffangwert in keinem Fall angemessen. Hier sollte daher eine Anpassung erfolgen.

Ziffer 29.2: Normenkontrolle gegen Schutzgebietsausweisung

Das Gleiche gilt für die Normenkontrolle gegen Schutzgebietsausweisung (siehe oben zu Ziffer 9.8). Es sollte auf die beabsichtigte weitere Nutzung der Grundstücke abgestellt werden, wodurch sich i. d. R ein höherer Ansatz ergibt. Bei Gebietsausweisungen gilt das zum Planrecht Gesagte.

Zu 36. Prüfungsrecht

Es fehlt ein Tatbestand für einstweilige Anordnungsverfahren im Bereich des Prüfungsrechts. In der Praxis ist zu beobachten, dass von den Verwaltungsgerichten hier immer die Hälfte des Auffangstreitwertes angesetzt wird, obwohl es gerade in diesen Fällen, wenn es beispielsweise um den unmittelbaren Zugang zur Prüfung oder um die Erzwingung einer sofortigen Wiederholungsprüfung geht, in keiner Weise angemessen ist, einen derart niedrigen Streitwert anzusetzen (vgl. dazu die Ausführungen oben, II. 4., und zu Ziffer 10.2).

Ziffer 36.1: noch nicht den Berufszugang eröffnende (Staats-) Prüfung, Einzelleistungen, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiums führen

Die Wertfestsetzung für das Studium abschließende Staatsprüfungen ist mit 7.500 Euro sehr niedrig bemessen und trägt dem wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Klägers nicht hinreichend Rechnung. Hier sollte daher eine Anpassung erfolgen.

Ziffer 36.2: den Berufszugang eröffnende abschließende (Staats-) Prüfung, abschließende ärztliche oder pharmazeutische Prüfung

Ziffer 36.3: sonstige berufseröffnende Prüfungen

Die Mindestbeträge sind auch im Vergleich zum aktuellen Mindestlohn in Höhe von ca. 25.000 Euro jährlich deutlich anzupassen.

Zu 38. Schulrecht**Ziffer 38.3 bis 38.6:**

Zu den Ziffern 38.3 bis 38.6 ist darauf hinzuweisen, dass der Auffangstreitwert hier häufig den tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Belangen der Beteiligten nicht ausreichend Rechnung trägt. Es gilt für alle schulischen Bereiche, insbesondere aber dann, wenn die Versetzung oder gar die Abiturprüfung in Rede steht. Die Auseinandersetzung mit bestimmten schulischen Leistungen der Betroffenen erfordert ähnlich schwierige und umfangreiche Arbeiten des Rechtsanwalts, wie beispielsweise bei Prüfungen im Allgemeinen, so dass eine Differenzierung an dieser Stelle kaum sachgerecht erscheint. Hier sollte statt des Auffangwerts ein konkreter Streitwert benannt werden, z. B. Folgendes:

Ziffer 38.5: Versetzung: 10.000 Euro bzw. angehobener Auffangstreitwert

Ziffer 38.6: Reifeprüfung: 15.000 Euro

Zu 43. Straßen- und Wegerecht (ohne Planfeststellung), Straßenreinigung

Ziffer 43.1: Sondernutzung

Der aktuelle Streitwertkatalog sieht hier vor, dass der zu erwartende Gewinn bis zur Grenze des Jahresbetrags, mindestens 500 Euro zugrunde gelegt werden. Die Anpassung sollte wie folgt lauten:

„zu erwartender Gewinn bis zur Grenze des Jahresbetrags *bzw. ersparter Aufwand*, mindestens 1.500 Euro.“

Ziffer 43.3: Widmung, Einziehung

Der Streitwertkatalog sieht aktuell Folgendes vor: „wirtschaftliches Interesse, mindestens 7.500 Euro“, der Betrag sollte auf mindestens 15.000 Euro erhöht werden.

Zu 45 Vereins- und Versammlungsrecht

Ziffer 45.4: Versammlungsverbot, Auflage

Es erscheint angesichts der Bedeutung des betroffenen, grundgesetzlich geschützten Rechts und der praktischen Implikationen – Mandatsbearbeitung zumeist unter Zeitdruck – nicht gerechtfertigt, hier lediglich den halben Auffangstreitwert in Ansatz zu bringen. Es sollte zumindest der ganze Auffangstreitwert greifen.

Zu 52 Wehrdienst

Im Hinblick auf die zwischenzeitliche Aussetzung der Wehrpflicht kann Ziffer 52 entfallen.

Zu 54. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Insgesamt gilt, dass Kriterien, wie beispielsweise die wirtschaftlichen Folgen, die Investitionskosten, etc. bei einer angemessenen Überprüfung der einzelnen Positionen berücksichtigt werden müssen.

Ziffer 54.1: Gewerbeerlaubnis, Gaststättenkonzession

Ziffer 54.2: Gewerbeuntersagung

Ziffer 54.3.1: Eintragung/Löschung in der Handwerksrolle

Ziffer 54.3.2: Meisterprüfung

Bei den ersten drei Ziffern wird derzeit der Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000 Euro als Streitwert angesetzt. Bei einer Meisterprüfung beträgt derzeit der Streitwert 15.000 Euro. In diesem Zusammenhang muss man jedoch bedenken, dass der Mindestlohn derzeit bereits knapp 25.000 Euro pro Jahr beträgt. Ab 01.01.2024 wird der Mindestlohn bei 25.812 Euro liegen. Prognostisch wird sich dieser auch noch steigern. Der Streitwert sollte auf mindestens 25.000 Euro festgelegt werden.

Zusatzbemerkung zu den **Ziffern 54.3.2 und 54.3.3:**

Die Herausnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen aus dem Stichwort „Prüfungsrecht“ ist nicht nachvollziehbar. Auch ihre gebührenrechtliche Privilegierung gegenüber den dort genannten Ziffern (36.1 und folgende) ist nicht nachzuvollziehen. Auch hier sind die Beträge angesichts des aktuellen bzw. ab 2024 geltenden Mindestlohns deutlich anzupassen.

Ziffer 54.4: Sperrzeitregelung

Ziffer 54.5: Zulassung zu einem Markt

Auch hier sind die angesetzten Streitwerte aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung nicht mehr zeitgemäß und sollten deutlich angehoben werden.

* * *